

1. Präambel

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie der dazugehörigen Anhang regelt das Verhältnis zwischen Ineltro AG (nachfolgend Ineltro genannt) als Anbieter und deren Kunden (nachfolgend als Partner genannt) und finden auf allen Bestellungen des Partners bei Ineltro Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn der Partner in seinem Standardbestellformular oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung auf solche hinweist. Soweit der Kunde mit Ineltro AG als Lieferant die Geschäftsabwicklung nicht in zusätzlichen Abmachungen regelt, gelten folgende Bedingungen:

2. Ausführung und Umfang der Lieferung

Für Ausführung und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend.

Der Lieferant darf gegenüber der Auftragsbestätigung Änderungen vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. Dem Partner ist bekannt, dass durch den Lieferanten, bei Warenverknappung, eine verringerte Warenzulieferung (Allokation) durchgeführt wird. Der Lieferant gibt diese dem Partner weiter, der daraus keine Schadenersatzforderung, welcher Art auch immer, ableiten kann.

Die Angaben des Lieferanten über Gewicht der Ware sowie über Masse und Gewichte der Verpackung sind nur annähernd und unverbindlich. Alle technischen Informationen, Daten und Abmessungen basieren auf den Angaben des betreffenden Herstellers und sind keine Zusicherungen der Ineltro für spezifische Eigenschaften. Für allfällige Druck- und Übermittlungsfehler kann keine Haftung übernommen werden.

Zulässig sind Teillieferungen sowie die Lieferung von geringen Über- oder Untermengen.

3. Vertrauliche Informationen

Der Partner und der Lieferant verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen sowie sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich der anderen Partei, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.

4. Lieferbedingungen und Termine

Mit Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Partner über, auch wenn frachtfrei Lieferungen oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurden. Holt der Partner die Ware ab, geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Partner über.

Liefertermine von Ineltro können dann als verbindlich angesehen werden, wenn der entsprechende Zulieferer die Termine gegenüber Ineltro einhält. **Ineltro lehnt jede Haftung für verspätete Lieferungen ab.**

Bestellungen des Partners unter einem Mindestwert pro Auftrag werden mit einem Mindermengenzuschlag belastet. Dieser Mindestwert sowie der Zuschlag sind im Anhang Zahlungs- und Lieferkonditionen geregelt.

Bei Verzögerungen hat der Partner schriftlich dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Der Partner darf nur aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten.

5. Abnahme

Der Partner wird die Lieferung selbst prüfen und allfällige Mängel dem Lieferanten schriftlich bekannt geben. Unterlässt er die Anzeige innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Lieferung oder einer selbständig nutzbaren Teillieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als akzeptiert.

6. Gewährleistung / Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Produkte sowohl die Herstellerangaben wie die besonders zugesicherten Eigenschaften erfüllen und dass er bei Dienstleistungen und Softwareentwicklungen die erforderliche Sorgfalt anwendet. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie die natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung und Verwendung, Eingriffe des Partner oder Dritter,

übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Der Lieferant liefert Ersatz oder behebt die Mängel nach seiner Wahl in seinen Räumen oder beim Partner, der ihm freien Zugang zu gewähren hat. Arbeitszeit und Auslagen für die Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt gehen zulasten des Partners. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

Kann der Lieferant einen Mangel nicht beseitigen, hat der Partner Anspruch auf eine Preisminderung, jedoch höchstens im Umfange von zehn Prozent der mangelhaften Leistung. Der Partner kann keinen Ersatz von Folgeschäden verlangen und nur aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten.

Ineltro übernimmt als Logistikprovider grundsätzlich keine Garantie für Revisionsstände oder Versionen von Hardware oder Firmware (z.B. BIOS). Für den ganzen Geschäftsprozess (Angebot, Bestellung, Lieferung und Verrechnung) ist alleine die Artikelnummer des Herstellers massgebend.

Bietet der Hersteller seinen Kunden Hard- und Software-Upgrades an, reichen wir dieses Angebot als Vertriebspartner unseren Kunden zu den Bedingungen des Herstellers weiter.

7. Haftung für Personen- und Sachschäden

Der Lieferant haftet dem Partner für Personen- und Sachschäden nur, sofern ihm der Partner Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Zusätzliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für die Auswahl und die Verwendung der Produkte ist der Kunde selbst verantwortlich. Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, sofern wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. In keinem Fall haften wir für Folgeschäden oder mittelbare Schäden.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

Ist nichts Besonderes verabredet, verstehen sich die Preise in Schweizerfranken, „ex works“ Zentrallager Ineltro AG (Incoterms 2000). Die Kosten für Verpackung, Handling, Transport, Versicherung, Installation, Schulung, sonstige Gebühren (z.B. LSVA, SWICO, etc.) sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige MwSt werden gesondert verrechnet. Die Zahlungsbedingungen sind im Anhang Zahlungs- und Lieferkonditionen geregelt. Ineltro hat das Recht, bei Zahlungsverzögerungen des Partners Lieferungen auszusetzen und allfällige Ausstände einzufordern sowie für die zukünftigen Lieferungen und für die Auslieferung bereits bestellter Ware Vorauszahlung oder eine Bankgarantie zu verlangen. Ineltro wird bei Zahlungsverzug Verzugszinsen berechnen und eine kostendeckende Umtriebsentschädigung verlangen (siehe Anhang Zahlungs- und Lieferkonditionen).

Eine Verrechnung durch den Partner oder das Zurückhalten von Zahlungen ist unzulässig. Insbesondere darf der Partner nicht mit Gegenansprüchen, selbst wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, ohne Einwilligung des Lieferanten oder Vorliegen eines Gerichtsurteils verrechnen.

9. Änderungen

Die vorliegende AGB kann von Ineltro jederzeit abgeändert werden und durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche Ineltro auf dem Web publizieren oder anderweitig dem Partner mitteilen kann. Die geänderten AGB gelten in diesem Fall für alle ab ihrer Publikation erteilten Bestellungen des Partners. Die aktuell gültige Version der AGB kann auf der Homepage von Ineltro (www.ineltro.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Bestimmungen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich

11. Anhang

Der Anhang Zahlungs- und Lieferkonditionen bildet einen integrierten Bestandteil dieser AGB. Die aktuell gültige Version der des Anhangs kann auf der Homepage von Ineltro (www.ineltro.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Versionen.